

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. August 2021 war die III. Vierteljahresrate 2021 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt

zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 26. Juli 2021, STADT FÜRTH i.A.**

**Dr. Stefanie Ammon, berufsmäßige Stadträtin**

## Baupreisentwicklung in der kreisfreien Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von 732 Kaufverträgen aus dem 1. Halbjahr 2021 des Gutachterausschusses bei der kreisfreien Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2020):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau:

Der Bodenwert für Baugrundstücke ist steigend. Es konnte ein Zuwachs von 18,5 Prozent auf 752 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche ermittelt werden.

2. Grundgesamtheit 2 - Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen:

Die Werte sind stark gestiegen. Die Auswertung ergab 3.180 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (+15,2 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Neubau):

Die Werte sind um 5 Prozent auf 5.156 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweithandkauf):

Die Auswertung ergab eine Steigerung der Werte (3.563 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche / + 15,3 Prozent).

3. Grundgesamtheit 3 - Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Neubau):

Aufgrund der geringen Datenlage kann über Neubauobjekte der Ein- und Zweifamilienhäuser keine Aussage getroffen werden.

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf):

Die Werte sind um 10,2 Prozent auf 4.369 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte z.T. erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Tel. 974-33 52. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

## Sondernutzungssatzung

Anträge für Aufgrabungen in den Wintermonaten (Ausführung der Arbeiten in der Zeit vom 6. Dezember 2021 bis 20. Februar 2022)

Die Stadt Fürth wird Aufgrabungen, die im Zeitraum vom 6. Dezember 2021 bis 20. Februar 2022 durchgeführt werden sollen, nur noch in begründeten Ausnahmefällen genehmigen.

In den vergangenen Wintern gab es immer wieder Schwierigkeiten mit dem Verschließen von Aufgrabungen.

Eine dauerhafte und verkehrssichere Verschließung von Aufgrabungen in der Winterzeit ist nicht möglich, da - gefrorenes Füllmaterial nicht ausreichend verdichtet werden kann, - für das Betonieren unter 5°C Lufttemperatur besondere Maßnahmen bei der Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung getroffen werden müssen und

- Bettungsmörtel nicht auf gefrorener Unterlage eingebaut werden darf.

Zudem ist im genannten Zeitraum

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [16] 2021 vom 15. September 2021

kein Heiasphalt zu beziehen.

Ein zunchst provisorisches Schlieen und nach der Frostperiode erneutes ffnen, um die fachmnnische Wiederherstellung der Aufgrabung gewhrleisten zu knnen, verursacht dem Bauherrn nahezu doppelte Kosten.

Ein Offenhalten der Aufgrabung bis zum Ende der Winterzeit ist im Regelfall nicht mglich.

Werden fr Aufgrabungen Antrge auf Verkehrsrechtliche Anordnungen und/oder Sondernutzung gestellt, so ist zu begrnden, warum das Vorhaben unaufschiebbar ist. Werden im Ausnahmefall Genehmigungen erteilt, ist im Winter die doppelte Kautionsleistung zu leisten. Der grere Abstimmungsaufwand der Fachleute im Tiefbau- und im Straenverkehrsamt bedingt in der Regel auch hhere Verwaltungsgebhren.

Frth, 4. August 2021, STADT FRTH

Hans Psl  
Tiefbauamt

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);**

**Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem § 15 WHG fr das Einleiten von Abwasser aus der Hauptklranlage Frth (HKA) in die Regnitz (Gewsser I. Ordnung) und Genehmigung fr die Erweiterung der HKA sowie den stufenweisen Ausbau fr die Erhhung der Zulaufwassermengen und Erhhung der Einwohnerwerte**

**Die Stadtentwsserung Frth beantragt fr die Abwassereinleitung aus der Hauptklranlage Frth in die Regnitz eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§15 WHG).**

Zustzlich plant die Stadtentwsserung Frth die stufenweise Erweiterung der Hauptklranlage in zwei Bauabschnitten auf dem bestehenden Betriebsgelnde (Neubau der mechanischen Reinigungsstufe und Entlastung der bestehenden Belebungsbecken durch den Betrieb einer separaten Prozesswasserbehandlung nach dem Deammonifikationsverfahren) zur schrittweisen Erhhung der Einwohnerwerte (d. h. Einwohnerzahl der tatschlich an-

geschlossenen Personen zuzglich des Einwohnergleichwertes fr das gewerbliche Abwasser) von aktuell 265.000 EW auf 278.000 EW. Hierdurch sollen Reservekapazitten fr eine mgliche Stadtentwicklung geschaffen werden.

Plne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **22. September 2021 bis zum 21. Oktober 2021 bei der Stadt Frth – Amt fr Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – , mtergebude Sd, Schwabacher Strae 170, Zimmer 3.23**, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gem Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berhrt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heit bis zum **4. November 2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frth, Amt fr Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen (auch von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG) ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulssig.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen errtert. Bei Ausbleiben eines Einwendungsfhrers kann in dem Errterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; versptete Einwendungen knnen bei der Errterung und Entscheidung unbercksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, a) knnen die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Errterungstermin durch ffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; b) kann die Zustellung der Entscheidung ber die Einwendungen durch ffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erluterung zum Vorhaben gem Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Stadt Frth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Ausknfte erhalten Sie beim Amt fr Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und stdtische Forste (Tel. 0911/974-14 44, [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de)).

Frth, 25. August 2021, STADT FRTH

Dr. Thomas Jung  
Oberbrgermeister

### **Ernennung von hinzugezogenen Tierrzten zu amtlichen Tierrzten fr die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen**

**Vollzug des Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624, Anhang IV Kapitel 5 Durchfhrungsverordnung (EU) 2020/2235, Art. 3 Nr. 32 u. Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 i.V.m. § 2 der Bundes-Tierrzteordnung**

Die Stadt Frth erlsst folgende

#### **Allgemeinverfgung:**

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierrzteordnung zur Ausbung des tierrztlichen Berufs befugt sind, werden fr den Fall, dass sie im rtlichen Zustndigkeitsbereich der Stadt Frth, ausgenommen in Betrieben im Zustndigkeitsbereich der KBLV von einer fr ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung auerhalb des Schlachtbetriebs fr eine Schlacht tieruntersuchung gem Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlacht tieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchfhrungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierrztinnen und Tierrzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

2. Die sofortige Vollziehung der in der Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gem § 80 Abs. 2 Satz

1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 18. August 2021, 0 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung im Internet am 17. August 2021.

#### Hinweise

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8 Uhr bis 12 Uhr, Montags zusätzlich 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder Telefon 0911 974 14 70.

2. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen die Nummer 1 dieser Verfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessver-

fahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 17. August 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Kreitingger, Berufsmäßiger Stadtrat**

#### **Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689**

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Fürth, folgende:

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem **18. August 2021** im gesamten Gebiet der Stadt Fürth verboten.

2. Die Stadt Fürth kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1

gestatten, wenn

a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und

b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der Stadt Fürth zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der Stadt Fürth geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.

3. In Rinder haltende Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Fürth dürfen ab dem **18. August 2021** ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind. Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-3 der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 18. August 2021, 0 Uhr als bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) am 17. August 2021, ab 18 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

2. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffern 1-3 dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und

Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8 Uhr bis 12 Uhr, Montags zusätzlich 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 14 70.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des LStVG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 17. August 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**  
**Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat**

#### Führerschein ungültig

Der am 23. August 1982 von der Stadt Nürnberg ausgestellte Führerschein der Klasse 3, sowie der darin eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen, Führer-

schein-Nummer III152/82, wird für ungültig erklärt.

**Fürth, 13. August 2021, STADT FÜRTH**

**Gleißner, Straßenverkehrsamt**

#### Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Bay-IfSMV)

**Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 1 der 13. BayIfSMV**  
**Amtliche Bekanntmachung:**

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt 34,2 (Quelle: RKI, Stand 20. August 2021) und liegt seit dem 18. August 2021 dauerhaft **über dem Wert von 25** (§ 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV). Damit sind in der Stadt Fürth **ab dem 22. August 2021** bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV wirksam, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 25 geknüpft sind.

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV besteht nicht mehr, im Übrigen gilt hinsichtlich der Maskenpflicht § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV. Deshalb müssen alle Schülerinnen und Schüler ab der fünften Klasse wie auch die Lehrkräfte ab dem 22. August 2021 wieder eine medizinische Gesichtsmaske am Platz tragen. Die Grundschulen und Grundschulstufe der Förderschulen sind nicht betroffen. Hier dürfen die Kinder und Lehrkräfte die Masken weiter am Platz abnehmen.

Wird der Inzidenzwert von 25 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 1 Nrn. 2 und 3 der 13. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 20. August 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**  
**Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat**

#### Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Allgemeinverfü-

#### gung zur Aufhebung ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen

Die Stadt Fürth erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

##### 1. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 12. März 2021

Die Allgemeinverfügung vom 12. März 2021 zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügelhaltungen, geändert durch Allgemeinverfügung vom 04. Mai 2021 zur Aufhebung der Pflicht zur Aufstallung und des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen mit Geflügel, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

##### 2. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am 21. August 2021 als bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) am 20. August 2021 (Art. 27a BayVwVfG).

##### 3. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8 Uhr bis 12 Uhr, montags zusätzlich 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 14 70.

2. Zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände sind trotz der Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter\*innen stets zu beachten und strikt einzuhalten. Obwohl das Geflügelpestgesche-

hen 2020/2021 aktuell offensichtlich rückläufig ist, sind einzelne HPAI-Fälle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Besondere Vorsicht ist bei Tieren mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung walten zu lassen. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern. Große Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel im Reise-gewerbe und dem innergemeinschaftlichen Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**,

Hausanschrift: **Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des LStVG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

2. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Fürth, 20. August 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Kreitingер, Berufsmäßiger Stadtrat**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG))**

**Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ermittelten Überschwemmungsgebiets am Bucher**

### **Landgraben von Flusskilometer 0,00**

**- 7,1 auf dem Gebiet der Stadt Fürth**  
Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Im Stadtgebiet Fürth wurde das Überschwemmungsgebiet am Bucher Landgraben (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 7,1 berechnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Mit Bekanntmachung in der Ausgabe der Stadtzeitung vom 8. Oktober 2014 wurde das ermittelte Überschwemmungsgebiet am Bucher Landgraben vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 BayWG). Diese vorläufige Sicherung galt für fünf Jahre bis einschließlich zum 7. Oktober 2019. Aufgrund bekannt gewordener Änderung des Abflusswerts aus dem Stadtgebiet Nürnberg wurde eine Neuberechnung erforderlich und das Festsetzungsverfahren im Juli 2019 eingestellt. Infolgedessen wurde die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Bucher Landgraben vom 8. Oktober 2014 um zwei Jahre bis 7. Oktober 2021 verlängert (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Nach Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets Bucher Landgraben konnte im Frühjahr 2021 das

Verfahren zur amtlichen Festsetzung eingeleitet werden. Da der Abschluss des Verfahrens nicht vor Ablauf der vorläufigen Sicherung am 7. Oktober 2021 durchgeführt werden kann, wird das - sich aktuell im Verfahren befindliche - ermittelte Überschwemmungsgebiet erneut vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Bucher Landgrabens in Kraft tritt (Art. 46 Abs. 4 Satz 1 Alternative 1 BayWG).

Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben (Endbericht Hydraulik inklusive Vermessung und Qualitätssicherung, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 und vier Detailkarten im Maßstab 1:2.500), können bei der **Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – , Ämtergebäude Süd, Schwabacher Str. 170, Fürth, Zimmer 3.36** zu den üblichen Öffnungszeiten und auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann die Stadt Fürth abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung

von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann die Stadt Fürth abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Was-

serabfluss behindern können,

2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Fürth kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Die Stadt Fürth kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Diese vorläufige Sicherung stellt keine Vorentscheidung für das laufende Ordnungsverfahren zur amtlichen Festsetzung dar. Sie endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt. Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Tel. 0911/974-14 67, oa@fuerth.de).

#### Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Natur-

gefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

**Fürth, 27. August 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**

**Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 1 der 13. BayIfSMV**

#### **Amtliche Bekanntmachung:**

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **43,6** (Quelle: RKI, Stand 23. August 2021) und liegt seit dem 21. August 2021 dauerhaft **über dem Wert von 35** (§ 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV). Damit sind in der Stadt Fürth **ab dem 25. August 2021** bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV wirksam, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 geknüpft sind.

Demnach gilt insbesondere für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen die „3G-Regel“, d.h. der Zugang ist nur erlaubt für asymptomatische Geimpfte, Genesene oder Getestete:

Teilnahme an öffentlichen und privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Eigentümerversammlungen, Geburtstagsfeiern) gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 der 13. BayIfSMV,

Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV,

Zugang zur Innengastronomie (nicht mehr nur, wenn Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, sondern für jeden einzelnen Gast) gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV,

Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege) gem. § 14 Abs. 2 Satz 4 der 13. Bay-

IfSMV,

Sportausübung im Innenbereich (z. B. Fitness-Studios, Sporthallen) gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV,

Besuch von Freizeiteinrichtungen bei Angeboten in geschlossenen Räumen (z.B. Schwimmbäder, Spielhallen, Indoorspielplätze) und Flusskreuzfahrten gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 der 13. BayIfSMV),

Beherbergung in Hotels, Pensionen und sonstigen gewerblichen Unterkünften gem. § 16 Nr. 1 der 13. BayIfSMV (Test bei Anreise sowie alle weiteren 72 Stunden),

Teilnahme an Hochschul-Präsenzveranstaltungen gem. § 23 Nr. 3 der 13. BayIfSMV (zwei Mal wöchentlich), Zugang als Besucher von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV. Für den Besuch in Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe sind Tests unabhängig vom Inzidenzwert vorzulegen.

Die Tests dürfen höchstens 24 Stunden, PCR-Tests höchstens 48 Stunden alt sein. Ausgenommen sind vollständig geimpfte und genesene Personen, Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden. Letztere Ausnahme gilt auch in den Ferien.

Wird der Inzidenzwert von 35 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 1 Nrn. 2 und 3 der 13. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 23. August 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat**

### **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgenden Antrag eines wasserrecht-

lich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

**Antragsteller:** Die Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH (SGHG), vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Alexander Rüstig, betreibt auf dem Grundstück Kronacher Straße 63, 90765 Fürth, eine Betriebskläranlage, die zur Beseitigung des industriellen Abwassers (Flockulator), des häuslichen Abwassers und Mischwassers (Accelerator) und des Kühlwassers des Industrieparks Stadeln dient.

**Vorhaben (Änderung einer Anlage):** Die Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH hat eine wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 15 BayWG mit Schreiben vom 19. August 2020 für die Einleitung von Destillat aus Verdampferanlagen in die Regnitz beantragt. Dieser Abwasserteilstrom aus der Zündsatzfertigung wird so vom übrigen Abwasserstrom des Flockulators abgetrennt und separat behandelt.

**Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG:** Nr. 13.1.3

Entscheidung vom: 19. August 2021

#### **Ergebnis der Vorprüfung:**

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### **Begründung:**

Für das beantragte Vorhaben sind durch die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Auflagen und Hinweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffenen Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser und Luft bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Betriebskläranlage vernünftigerweise nicht zu besorgen.

Schutzgut Mensch:

In Übereinstimmung mit dem Landratsamt Fürth / Gesundheitsamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen zu befürchten, da die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz vor Lärm- und Luftverunreinigungen eingehalten werden.

**Schutzgut Wasser (Regnitz):**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird durch die separate Behandlung des Abwasserteilstroms aus der Züandszherstellung die Abwasseranlage Flockulator entlastet und die Belastung des Abwassers der Gesamteinleitung reduziert. Daher und unter Einhaltung der bisher erteilten Genehmigungen sind durch die Einleitung von Destillat aus Verdampferanlagen in die Regnitz der Betriebskläranlage der SGHG keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

**Schutzgut Tiere:**

Aus fischereilicher und fischökologischer Sicht sind durch die Einleitung von Destillat aus Verdampferanlagen in die Regnitz der Betriebskläranlage der SGHG keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Fischbestand in der Regnitz zu erwarten.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere angenommen, sofern die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinien in Bezug auf den guten ökologischen und chemischen Zustand des Vorfluters eingehalten werden.

**Schutzgut Pflanzen:**

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen angenommen, da keine Änderung an der bereits bestehenden Einleitungsstelle erfolgt.

**Schutzgut Luft:**

Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind durch das Vorhaben keine erheblichen luftverunreinigenden Emissionen zu erwarten.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der **Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.23**, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-14 44) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf

der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

**Fürth, 26. August 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. Bay-IfSMV)**

**Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07. Juni 2021 zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt in Bezug auf Alkoholkonsumverbot, zuletzt geändert am 28. Juli 2021**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07. Juni 2021, zuletzt geändert am 28. Juli 2021**

In Nr. 2 der Allgemeinverfügung, letzter Satz, wird das Datum „25. August 2021“ durch das Datum „10. September 2021“ ersetzt.

**2. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 23. August 2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 23. August 2021.

**Hinweise:**

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte

vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder (0911 974 14 70).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 23. August 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Kreitingner, Berufsmäßiger Stadtrat**

### **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Bay-IfSMV)**

**Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 1 der 13. Bay-IfSMV**

**Amtliche Bekanntmachung:**

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **80,3** (Quelle: RKI, Stand 27.08.2021) und liegt seit dem 25.08.2021 dauerhaft **über dem Wert von 50** (§ 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV).

Damit sind in der Stadt Fürth **ab dem 29.08.2021** bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV wirksam, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind: **Allgemeine Kontaktbeschränkung** (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV): Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den



Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

Kinder unter 14 Jahren, die zu diesen Hausständen gehören, sowie Geimpfte und Genesene (gem. SchAusnahmV) bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Die Regelung gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten, die Aushändigung staatlicher Orden und Ehrenzeichen sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

**Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 der 13. BayIfSMV): Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis

sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter und genesener Personen zulässig.

Die Pflicht bzgl. der Vorlage eines Testnachweises nach § 4 der 13. BayIfSMV der Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht bereits seit Überschreitung der Inzidenz von 35, also seit 23.08.2021.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zuzüglich geimpfter und genesener Personen zulässig. Auch hier ist mit Überschreitung der Inzidenz von 35 seit dem 23.08.2021 wieder ein Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durch die Teilnehmer erforderlich.

**Schulen** (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV): Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen nach § 19 der 13. BayIfSMV

während der schulischen Abschlussprüfungen besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht nach den Bestimmungen des § 3 der 13. BayIfSMV.

Die Ausnahme für die Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen, dass nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes die Maskenpflicht entfällt, gilt nun nicht mehr. Hier ist ab sofort wieder die Maskenpflicht einzuhalten. Für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe herrscht dabei die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Wird der Inzidenzwert von 50 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 1 Nrn. 2 und 3 der 13. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 27. August 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat**

## WAHLEN

### **Bundestagswahl am 26. September 2021**

#### **Bekanntgabe**

Am 6. September 2021 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth, Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, die **Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 26. September 2021** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

**Fürth, 30. August 2021, STADT FÜRTH**

**Mathias Kreitinger,  
Referat III**

### **Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl**

1. Am 26. September 2021 findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die **Stadt Fürth** ist in 96 allgemeine

Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **16. August 2021 bis 5. September 2021** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr „in der Turnhalle der Hans-Böckler-Schule, Fronmüllerstraße 30, 90763 Fürth“, „in der Turnhalle des Hardenberg-Gymnasium, Kaiserstraße 92, 90763 Fürth“ und „in der Turnhalle des Sonderpädagogischen Förderzentrum Süd, Jakob-Wassermann-Straße 14, 90763 Fürth“ zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und

Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerberinnen und Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des

Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Fürth einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem

unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Fürth, 6. September 2021, STADT FÜRTH**

**Mathias Kreitinger,  
berufsmäßiger Stadtrat**

### **Aufruf zur Wahl des Seniorenrates durch die Delegiertenversammlung**

**am Donnerstag, 27. Januar 2022, um 14 Uhr im Gemeindesaal St. Heinrich, Sonnenstraße 21.**

Aufgrund der Satzung und der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 1. August 1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. Juni 2021

ergeht hiermit der Aufruf zur Wahl des Seniorenrates durch eine **Delegiertenversammlung am Donnerstag, 27. Januar 2022, 14 Uhr, im Gemeindezentrum St. Heinrich, Sonnenstraße 21.**

Die Delegiertenversammlung wählt 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates (27 Vertreter/innen der Einrichtungen und Organisationen und 3 engagierte Einzelpersonen). Jede an der Wahl teilnehmende Seniorenorganisation erhält einen Sitz im Seniorenrat für ihre/n gewählte/n Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl. Die verbleibenden Sitze (27 Sitze minus der Anzahl der sich zur Wahl stellenden Organisationen) entfallen auf die Kandidat/innen aller teilnehmenden Organisationen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

Delegationsberechtigt sind Seniorenclubs, Altentagesstätten und Seniorengruppen, soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und – vereinigungen, betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und Pensionistenvereinigungen sowie Heimbeiräte (Bewohnerververtretungen) oder Heimfürsprecher der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.

Die Vereinigungen und Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Seniorenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

Alle genannten Vereinigungen und Einrichtungen können mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung wählen. Sie haben darüber hinaus das Recht, je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl der Delegierten muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Jede Vereinigung oder Einrichtung schlägt aus dem Kreis ihrer gewählten Delegierten mindestens 20 Prozent als Kandidat/innen für den Seniorenrat vor. Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Fürth ihren Auf-

enthalt und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 59. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die delegationsberechtigten Seniorenvereinigungen und –einrichtungen werden gebeten, ihre Delegierten und Kandidat/innen zu wählen und bis **spätestens 29. November 2021** unter Verwendung der erstellten Vordrucke beim Referat IV – Soziales, Jugend und Kultur – der Stadt Fürth, Königsplatz 2, 90762 Fürth, anzumelden.

Die Vordrucke und Exemplare der Satzung und Wahlsatzung können ab dem 30. August jeweils Dienstag von 9 bis 12 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr oder nach Absprache in der fübs (Fürther Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange mit Menschen mit Behinderung), Hirschenstraße 2b, abgeholt werden. Für weiter Auskünfte steht die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth Christiane Schmidt (Telefon 974-17 89) zur Verfügung.

**Fürth, 31. August 2021, STADT FÜRTH**

Michaela Vogelreuther,  
Amt für Soziales, Wohnen und  
Seniorenangelegenheiten

### **Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und der gewählten Wahlkreisbewerberin oder des gewählten Wahlkreisbewerbers für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021.**

Die Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und der gewählten Wahlkreisbewerberin oder des gewählten Wahlkreisbewerbers findet am **30. September 2021, 15 Uhr**, bei der Stadtentwässerung Fürth (Hauptkläranlage), Erlanger Straße 105, 90765 Fürth, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 10 Abs. 1 des Bundes-

wahlgesetzes -BWG-). Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 5 Abs. 6 der Bundeswahlordnung -BWO-).

**Fürth, 13. September 2021, STADT FÜRTH**

Mathias Kreitingger,  
Kreiswahlleiter

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)**

1) Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags der Stadt Fürth wird am

**Freitag, 24. September, von 7.30 bis 12 Uhr,**

**Montag, 27. September, von 8 bis 18 Uhr und**

**Dienstag, 28. September, von 8 bis 12 Uhr,**

im **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, 1. Stock, Zimmer 121 (barrierefrei)** für Stimmberechtigte zur **Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2) Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3) Zur Eintragung in die Eintragsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder

b) einen Eintragungsschein hat **und**

stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24., bis spätestens Dienstag, 28. September 2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24., Montag, 27. und Dienstag, 28. September** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im

**Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, 1. Stock, Zimmer 121** eingelegt werden.

4) Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

**Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.**

5) Einen **Eintragungsschein** erhält auf **Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Fürth von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6) Der Eintragungsschein kann **bis zum**

**Ende der Eintragungsfrist, 27. Oktober 2021, 16 Uhr im Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, 1. Stock, Zimmer 127** schriftlich, elektronisch (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7) Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 27. Oktober 2021, 16 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8) Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch

Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

**Fürth, 13. September 2021, STADT FÜRTH**

**Mathias Kreitingger,  
berufsmäßiger Stadtrat**

## BAUGENEHMIGUNGEN

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung einer Dreifachsporthalle und Erneuerung der Außenanlagen;

**Grundstück:** Carlo-Schmid-Straße 39, Gemarkung Ronhof, Fl. Nr. 99;

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO  
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

**Baugenehmigung**

für o. g. Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 310 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen

**Befreiung**

hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzenüberschreitung im Norden und Osten), der festgesetzten Grundflächenzahl (0,4 anstatt max. 0,3) und der Dachform (flach geneigtes, extensiv begrüntes Satteldach anstatt Flachdach) erteilt.

**Begründung:**

Der Antrag wurde ausreichend begründet; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar; sie ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

**Abweichung**

hinsichtlich der Überschneidung der Abstandsflächen zwischen der Dreifachturnhalle und dem bestehenden Schulgebäude zugelassen.

**Begründung:**

Der Antrag wurde ausreichend begründet; es werden nach den Erläuterungen keine Beeinträchtigungen der Lichtverhältnisse in den Klassenräumen der Schule erwartet.

Von Vorschriften des Brandschutzes (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BayBO und Art. 33 Abs. 2 BayBO), wird

Abweichung

zugelassen.

**Begründung:**

Die Anträge wurden ausreichend begründet; durch die aufgeführten Kompensationen wurde den beantragten Abweichungen zugestimmt. Die erforderlichen Schutzziele können erreicht werden.

Von § 3 Abs. 1 der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach § 4 BSchV

Befreiung

für das Fällen von 27 geschützten Bäumen (nachträglich) erteilt.

Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung; die erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO zu der östlich angrenzenden Wohnbebauung werden eingehalten.

Eine schallimmissionsschutztechnische Untersuchung hat zudem ergeben, dass bei den genannten Anforderungen und Einschränkungen für die vereinsportliche Nutzung der Turnhalle die Im-

missionsrichtwerte nach 18.BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

**Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine **Klage eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Umbau City-Center;

Hier: Tektur zur Baugenehmigung vom 18.12.2018 durch Umbau und Umstrukturierung von 3 Handelsebenen (Basement / EG 2 / EG 1) in Gastronomie und Verkaufsflächen;

endgültige Belegung der Mieteinheiten; Der Neubau des ehemaligen C&A Gebäudes ist nicht Bestandteil der Tektur; **Grundstück:** Alexanderstraße, Bäumenstraße, Schirmstraße, Schwabacher Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 486, 614;

**Änderungs- / Ergänzungsgenehmi-**

#### **gung nach Art. 68 BayBO**

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr. 1** erteilt.

Während des Umbaus haben sich Änderungen in der Belegung des „Flair“ ergeben einschl. der damit verbundenen geringfügigen Grundriss- und Fassadenänderungen.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Befreiungsantrag vom 20.08.2021 entschieden:

Von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 318, wonach gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Vergnügungsstätten lediglich Lichtspieltheater, Bowling- und Kegelbahnen sowie Diskotheken ausnahmsweise zulässig sind, wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch **Befreiung**

für den Einbau und Betrieb des HOLOGATE WORLD als „Family Entertainment Center“ erteilt.

#### **Begründung:**

Dem Befreiungsantrag zum HOLOGATE WORLD wird zugestimmt, da es sich gemäß der beiliegenden Betriebsbeschreibung um eine Abrundung des Einkaufserlebnisses handelt und somit der Erhöhung der Attraktivität des Einkaufszentrums „Flair“ dient. Die Betriebsbeschreibung mit genauer Auflistung der Bereiche wird daher mit Bestandteil dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. **Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

#### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektro-

nisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

**Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine **Klage eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [16] 2021 vom 15. September 2021

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Erweiterung durch Ausbau des Dachgeschosses

**Grundstück:** Theresienstraße 8, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1159/7

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**  
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o.g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

##### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen

bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine **Klage eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO-).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**  
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzule-

gen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

# BESTATTUNGEN

# Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



**☎ 0911 / 77 10 38**

**Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15**

**Wir begleiten Sie im Trauerfall**

[www.bestattungen-geyer.de](http://www.bestattungen-geyer.de)

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG

[www.SIEBENKAESS.de](http://www.SIEBENKAESS.de)

Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

HITZ

marmor  
granit  
freundlich • preiswert • professionell



grabmale  
natursteinbetrieb  
steinbildhauerei  
natursteinhandel

---

friedenstrasse 32 • 90765 Fürth  
t. 0911/7906195 • fax 0911/791382  
info@hitz-naturstein.de  
[www.hitz-naturstein.de](http://www.hitz-naturstein.de)

---

— seit 1906 —  
nachfolger der firmen  
Pfleghardt und Rögner

# Familiennachrichten

## Anmeldung der Eheschließungen

Nadine Fickenschner – Andreas Meyer; Kerstin Svoboda – André Leh, Fürth; Christine Poppick – Marius Czichos, Unterfarnbacher Str. 8; Julia Arnold – Michael Arnold, Fenzelstr. 11; Kim Tamara Probst – Kai Alexander Dummert, Vacher Str. 23; Peggy Hoereth – Eduardo Ayala Cortes, Richard-Wagner-Str. 46; Felicia Greiner – Felix Funk, Nürnberger Str. 79; Kerstin Hedrich – Neli Mangarova; Sina Linneweh – Laszlo Wittek, Fichtenstr. 29.

## Eheschließungen

Jessica Stöltzel – Orkun Akpinar, Schulze-Delitzsch-Str. 7; Vivien Minderlin – Andreas Bartel; Yakima Marlen Kämpf – Lennart Wittkugel, Simonstr. 48; Eileen Posch, Erlangen – Alexander Dreweke, Ronhofer Weg 37; Leila Ghamin, Jasminweg 7 – Pierce Vaughn, Indonesien; Sarah Sterner – Tobias Kantz; Isabel Braun – David Kruzolek, Im Stöckig 59; Selina Hofer – Alexander Boxler, Schönblick 10; Selina Regn – Florian Taut, Würzburger Str. 445; Ivonne Mehl – Christian Merettig, Am Kavierlein 19; Beate Freninez – David Hofmann, Maxstr. 28; Ellen Atzler – Christian Reich, Im Stöckig 58; Caroline Moisan – Marcel Weber, Fürth; Özlem Cöne, Rosenstr. 27 – Leroy-Saied Farray, Alte Reutstr. 22; Maria Polyakova – Matthias Abt, Fürth; Sieglinde Maier – Michael Kassner, Erlanger Str. 77; Tatjana Auer – Gabriel Lingener, Würzburger Str. 552; Sa

## Geburten

Alexandra und Ante Max Milicevic, Sohn Henry, Alte Reutstr. 121b; Kristina Pyl und Daniel Gietl, Sohn Henry Joe Gietl; Karina und Heiko Rosche, Tochter Samira, Markt Erlbach; Verena Thierbach und Horst Schustereder, Tochter Nelia Thierbach, Frühlingstr. 5; Rawan Najjar und Wisam Hossen Mohamed Ali, Sohn Hamza Hossen Mohamed Ali, Herrnstr. 9; Tina und Luka Todorović, Sohn

Toma; Christine und Christian Wanke, Sohn Tim; Carolin und Sebastian Decker, Sohn Paul, Cadolzburg; Maren und Markus Schmidt, Tochter Theresa, Alte Reutstr. 176; Kathrin Kummert, Tochter Nela, Nürnberg; Cornelia Böhm und Janko Singer, Tochter Malina Böhm, Zirndorf; Lisa und Daniel Apel, Tochter Nele, Veitsbronn; Avzin Arbilly und Sipan Ahmad, Tochter Levia Havin Arbilly, Nürnberg; Miroslava Bodnárová und Marián Bodnár, Tochter Liara Bodnárová, Markt Erlbach; Magdalena und Tobias Frauenknecht, Sohn Luis Tobias, Nürnberg; Aikaterini Riskov und Konstantinos Vlachos, Sohn Yi-angos Vlachos, Zirndorf; Athanasia Drapaniotti und Andreas Nikolaou, Sohn Grigorios Nikolaou, Stein; Aisha Nabsly und Tarek Tajmieh, Sohn Josef Tajmieh, Johann-Schmidt-Str. 6; Damaris-Lacramioara und Petrica-Nicu Spanu, Sohn Nicholas, Cadolzburg; Cornelia und Peter Kaatz, Tochter Charlotte Elisabeth, Großhabersdorf; Nicoleta und Lilian Spataru, Sohn Mark, Nürnberger Str. 101; Mona Sauter und Florian Anders, Tochter Sophie Sauter, Berlinstr. 43; Giulia Romano und Yang Peng, Tochter Sophia Yichen Romano; Dijana Josipovic Čančar und Mario Čančar, Tochter Ivana Čančar, Cadolzburger Str. 32; Sajedah Al Thaher und Mahmoud Alsheikh, Sohn Quais Alsheikh, Kornstr. 15; Stephanie und Vincent Ebersberger, Tochter Annika Philina, Zirndorf; Saskia und Marco Hörauf, Tochter Marie Noni, Rügland; Anastasia und Marcello Schneider, Tochter Lilia, Schulze-Delitzsch-Str. 11; Anja und Maximilian Paulus, Tochter Marlene, Cadolzburg; Sabine und Christoph Kaemena, Sohn Tom Philip Stefan, Fürth; Nadine Bergmann und Florian Feige, Sohn Elian Bergmann, Riemenschneiderstr. 56; Sadije und Bujar Gashi, Tochter Diana, Fürth; Rebekka Feßler und Andrei Florin Linca, Tochter Alisia Feßler, Langenzenn; Athraa Raad Kheder und Najem Abdullah Kheder, Tochter Melania Abdullah

Kheder, Oststr. 102; Dana-Mihaela und Cristian Munteanu, Tochter Elisa Maria, Zirndorf; Daniela und Ronny Lange, Sohn Hannes Christian Felix; Corinna und Daniel Hafner, Tochter Sarah, Veitsbronn; Verena und Mike Krämer, Tochter Elena Katharina, Nürnberg; Iris und Markus Klein, Sohn Raphael, Östliche Waldringstr. 1c; Jacqueline und Patrick Hörll, Sohn Milan Lias; Valentina Todorova und Evgeni Todorov, Tochter Izobela Todorova, Herrnstr. 91; Marina Kohl und Celal Saglik, Tochter Safiye Elif Saglik, John-F.-Kennedy-Str. 44; Melanie Langner und Andy Kölling, Tochter Xalina Langner, Wiesenstr. 18; Florinela Cristina und Alessandro Blatterspiel, Tochter Sophie Marie, Cadolzburg; Semine und Almir Ukić, Tochter Hana, Karolinenstr. 86; Sevgi Yasemin und Allen Demirović, Sohn Sian Teo, Grünerstr. 2; Sarah und Nasuh Erkoc, Sohn Ismail, Am Haselbuck 17; Jasmin und Patrick Beucker, Sohn Liam Yuri, Schwabacher Str. 12; Nadine und Bernd Hecht, Tochter Jule, Veitsbronn; Meral Karadas und Tuncer Kirvac, Sohn Asil Kirvac, Zirndorf; Janine Scharfen und Aaron Bodenstein, Tochter Eleya Scharfen, Obermichelbach; Nicole Huseynov und Kevin Czub, Sohn Luca Huseynov, Albrecht-Dürer-Str. 3; Sonja Linddörfer und Michael Welzhofer, Sohn Leon Welzhofer, Roßtal; Bianca und Ahmed Alm Ali, Sohn Noah; Natalie und Hans-Max Löblein, Sohn Maxim Leonhard, Bad Windsheim; Sandra und Matthias Wittmann, Sohn Max, Gallasstr. 38; Pervin Bas und Oumit Chousein, Sohn Karan Chousein, Heilsbronn; Saskia und Martin Kunert, Sohn Jakob, Schwabach; Maria Tsiantoula und Konstantinos Ntimeiris, Sohn Stamatias Ntimeiris, Veitsbronn; Alina Grozea und Dorel Ienea, Tochter Selyna Ienea, Hans-Lohnert-Str. 7; Nerman Ismail Sali und Deyan Andreev Radev, Tochter Selenay Deyanova Radeva, Nürnberger Str. 14. ●